

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 59 Nr. 5

75

31. Mai 2000

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung der Abendmahlordnung und der Konfirmationsordnung</i>	75	<i>Führung des Euro (Euro-Anpassungsverordnung I)</i> 76
<i>Kirchliche Verordnung zur Anpassung kirchlicher Vorschriften aus Anlaß der Ein-</i>		<i>Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg</i> 77
		<i>Dienstschriften</i> 78

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Abendmahlordnung und der Konfirmationsordnung

vom 8. April 2000

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung der Abendmahlordnung

§ 3 der Abendmahlordnung vom 10. März 1995 (Abl. 56 S. 381) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird Absatz 3.
2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Auch Kinder sind eingeladen, am Abendmahl teilzunehmen. Sie sollen ihrem Alter gemäß darauf vorbereitet sein.“

Artikel 2

Änderung der Konfirmationsordnung

Die Konfirmationsordnung vom 21. Oktober 1965 (Abl. 42 S. 45), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 25. November 1976 (Abl. 47 S. 257), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Satz 2 werden die Worte „Anleitung für den Konfirmandenunterricht und des Konfirmandenbuches“ durch die Worte „Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit“ ersetzt.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Wer konfirmiert ist, kann ein Patenamnt übernehmen.“

3. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Zur Erprobung neuer Modelle des Konfirmandenunterrichts kann der Oberkirchenrat in Kirchengemeinden auf der Grundlage eines vom Kirchengemeinderat zu beschließenden Vorschlags und einer Stellungnahme des Pfarramts Abweichungen von den Vorschriften dieser Ordnung für die Dauer von bis zu 8 Jahren zulassen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Stuttgart, 20. April 2000

E b e r h a r d t R e n z

Kirchliche Verordnung zur Anpassung kirchlicher Vorschriften aus Anlaß der Einführung des Euro (Euro-Anpassungsverordnung I)

vom 11. April 2000 AZ 18.7 Nr. 54

Nach Beratung mit dem Ständigen Ausschuß der Landessynode gemäß § 39 Abs. 1 des Kirchenverfassungsgesetzes wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Ordnung der Evangelischen Akademie Bad Boll

§ 7 der Ordnung der Evangelischen Akademie Bad Boll vom 19. Juli 1983 (Abl. 50 S. 689), die durch kirchliche Verordnung vom 15. November 1994 (Abl. 56 S. 273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „DM 30 000,-“ durch die Angabe „30.000,00 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „DM 20 000,-“ durch die Angabe „20.000,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Ausführungsverordnung zum Pfarrbesoldungsgesetz

§ 4 Abs. 1 der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), die zuletzt durch Verordnung vom 24. November 1998 (Abl. 58 S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „958,95 DM“ wird durch die Angabe „490,30 Euro“ ersetzt.
2. Die Angabe „1.140,31 DM“ wird durch die Angabe „583,03 Euro“ ersetzt.
3. Die Angabe „1.136,75 DM“ wird durch die Angabe „581,21 Euro“ ersetzt.
4. Die Angabe „1.318,11 DM“ wird durch die Angabe „673,94 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Pfarrhausrichtlinien

Die Anlage zur Verordnung zur Ausführung der §§ 15, 18 des Pfarrbesoldungsgesetzes 1971 vom 8. November 1983 (Abl. 50 S. 699), zuletzt geändert durch kirchliche Verordnung vom 23. Mai 1995 (Abl. 56 S. 429), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3.5 wird die Angabe „15,- DM“ durch die Angabe „8,00 Euro“ ersetzt.
2. Nr. 5.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „DM 1 200,-“ durch die Angabe „600,00 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 erster Halbsatz wird die Angabe „DM 150,-“ durch die Angabe „75,00 Euro“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 zweiter Halbsatz wird die Angabe „DM 1 200,-“ durch die Angabe „600,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Jubiläumsgabenverordnung

§ 1 Abs. 3 der Kirchlichen Verordnung über die Gewährung von Jubiläumsgaben an Pfarrer in der Fassung vom 17. Juli 1980 (Abl. 49 S. 181) wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „DM 600.-“ wird durch die Angabe „300,00 Euro“ ersetzt.
2. Die Angabe „DM 800.-“ wird durch die Angabe „400,00 Euro“ ersetzt.
3. Die Angabe „DM 1 000.-“ wird durch die Angabe „500,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Aufhebung der Landeskirchlichen Gebührenordnung

Die Landeskirchliche Gebührenordnung vom 19. Januar 1932 (Abl. 25 S. 109), zuletzt geändert durch kirchliche Verordnung vom 10. Juni 1999 (Abl. 58 S. 232), wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung der Rechnungsprüfungsgebührenordnung

§ 2 Abs. 2 der Kirchlichen Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Tätigkeiten des Rechnungsprüfungsamts der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 3. November 1998 (Abl. 58 S. 135) wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „880,00 DM“ wird durch die Angabe „450,00 Euro“ ersetzt.
2. Die Angabe „440,00 DM“ wird durch die Angabe „225,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 15. April 2000 AZ 21.36-3 Nr. 131

Durch Beschluß des Stiftungsrates vom 27. März 2000 und mit Zustimmung des Oberkirchenrates vom 4. April 2000 wird die Aufgabenwahrnehmung durch die Organe der Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg und der Zweck der Stiftung teilweise neu geregelt.

Die geänderte Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

D r . D a u r

Satzung der Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg

Präambel

Die Landeskirche hat im Jahr 1999 ihre Beteiligung bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt (ERK) erhöht, um künftig die Versorgungsansprüche der Pfarrerinnen und Pfarrer weitgehend durch Leistungen der ERK abzudecken. Aus der Stiftung wurden mit Zustimmung des Stiftungsrates Mittel zur Finanzierung des Einmalbetrags an die ERK entnommen. Nach § 15 Abs. 3 Pfarrbesoldungsgesetz, der durch das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 24. November 1998 (Abl. 58 S. 158) eingefügt wurde, wird die nach § 14 a Bundesbesoldungsgesetz vorgesehene Versorgungsrücklage durch Zuführung des Unterschiedsbetrags zwischen der unverminderten Besoldungs- und Versorgungsanpassung an die Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg gebildet.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung trägt den Namen „Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg“ und hat ihren Sitz in Stuttgart. Sie ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe, Aufwendungen der Landeskirche für die Versorgung der ständigen und unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen teilweise abzusichern.

(2) Die Stiftung schüttet die Erträge des Stiftungsvermögens, mit Ausnahme der Erträge nach § 4 Nr. 4 jährlich an die Landeskirche aus. Der Oberkirchenrat

kann darauf ganz oder teilweise verzichten. In diesem Fall stehen die nicht ausgeschütteten Erträge für spätere Ausschüttungen zur Verfügung oder werden, wenn der Oberkirchenrat auch hierauf verzichtet, dem Stamm des Vermögens zugeführt.

(3) Im Falle der Nachversicherung der ständigen und unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer in der gesetzlichen Rentenversicherung kann die Stiftung den hierfür notwendigen Betrag im Rahmen ihrer Möglichkeiten ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

(4) Falls erforderlich, ist die Stiftung berechtigt, den Stamm des Vermögens (§ 4 Nr. 1) anzugreifen. Dies gilt insbesondere, wenn die Landeskirche in eine finanzielle Notlage gerät, die die Erfüllung der laufenden Versorgungsverpflichtungen in Frage stellt.

(5) Für die Verwendung der Mittel nach § 4 Nr. 3 und 4 gelten die entsprechenden Regelungen des Landes Baden-Württemberg sinngemäß.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4

Mittel

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sammelt die Stiftung die erforderlichen Mittel an. Sie bestehen aus

1. dem Stiftungskapital,
2. den Erträgen des Stiftungskapitals,
3. den Zuführungen des Unterschiedsbetrags zwischen der unverminderten und der verminderten Besoldungs- und Versorgungsanpassung nach § 15 Abs. 3 Pfarrbesoldungsgesetz,
4. den Erträgen aus den Zuführungen gemäß Nummer 3,
5. Zuwendungen der Landeskirche oder Dritter.

§ 5

Vermögensverwaltung und Finanzplanung

(1) Das Stiftungsvermögen muß für die satzungsmäßige Verwendung in angemessener Zeit verfügbar sein. Es ist so anzulegen, daß ein angemessener Ertrag

gewährleistet wird. Das Anlagerisiko ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verteilen.

(2) Es ist eine Finanzplanung aufzustellen.

§ 6
Vorstand

(1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Mit den Aufgaben des Vorstands wird der Evangelische Oberkirchenrat in Stuttgart betraut. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 7
Satzungsänderungen und Aufhebung der Stiftung

(1) Der Oberkirchenrat kann die Änderung der Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung beschließen.

(2) Außer aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen für eine Aufhebung der Stiftung kann diese auch aufgrund eines kirchlichen Gesetzes erfolgen.

(3) Bei einer Auflösung der Stiftung geht das vorhandene Vermögen auf die Evangelische Landeskirche in Württemberg über mit der Verpflichtung, es ausschließlich für Zwecke der Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer zu verwenden.

§ 8
Rechnungsprüfung

Die Rechnung der Stiftung wird durch das Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg geprüft.

Dienstnachrichten

[Redacted text block]

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 21. Mai 2000 den Titel ‚Kirchenmusikdirektor/Kirchenmusikdirektorin‘ verliehen an

[Redacted text block]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. April 2000

[Redacted text block]

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 16. April 2000

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. Mai 2000

[Redacted text block]

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. Juni 2000

[Redacted text block]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. April 2000

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. Juni 2000

[Redacted text block]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[Redacted text block]

Amtsblatt:

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart